

3 0 0

3 7 5 0

483700

# ingenieurbüro für kommunalplanung

DIPL.ING. MANFRED BUHLING-DIPL.ING. GERHARD LEIBLEIN-DIPL.ING. DIRK LYSIAK 74804 MOSBACH POSTFACH 1425-74281 MOSBACH SCHILLERSTR. 29

GEMEINDE ORTSTEIL

ROSENBERG SINDOLSHEIM

BEBAUUNGSPLAN

ADELDORN

1:500 LAGEPLAN

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER:

INGENIEURBORD FOR KOMMUNALPLANUNG M.BOHLING-G. KETBUEIN-D.LYSIAK SCHILLERS PASSE 29 - 31

TEL. 06261-92900

ANLAGE

3

FERTIGUNG:

DATUM: 11.07.2000

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB)v.27.08.1997,DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)v.18.12.1990

				NUTZUNG
\$9 A	bs.1	Nr.1	BAUGB	

484050

5 4 8 4 0 0 0

5 4 8 3 9 5 0

2.2.3

	1.1	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET \$4 BAUNVO
	1.1.1		Zulässig sind Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank—und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Anlagen für kirchliche,kulturelle,soziale,gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.(§1 Abs. 5 BAUNVO)
	1.1.2		Von den im WA-Gebiet ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach §4 Abs.3 werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe , Anlagen für Verwaltung , Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§1 Abs.6 Nr.1 BAUNVO)
	1.1.3		Zur Wahrung ortsüblicher,dem Siedlungsrand angepasster Bau—und Nutzungs—strukturen wird die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf max. 2 begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB)
)	2. M	ASS DER BAUL 9 Abs. 1 Nr. 1 u	ICHEN NUTZUNG,HÖHENLAGE,HÖHE BAULICHER ANLAGEN nd Abs. 2 BAUGB,§§ 16,17 und 18 BAUNVO
	2.1	1, 11	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs.2 Nr.3 BAUNVO)
	2.1.1		Bei Einhaltung der Höhenbegrenzungen der Ziff.2.2.1 kann ein weiteres Vollge- schoss zugelassen werden.
	2.2		Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BAUNVO)
	2.2.1		Die max. Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus ihrer zeichnerischen Festsetzung.Dabei bedeutet:
		TH=5,00/6.50 m FH=9.50/11.00 m	max. zulässige Traufhöhe max. zulässige Firsthöhe
			Als Bezugspunkt der festgelegten Höhen baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt des an das Gebäude angrenzenden natürlichen Geländes mit der Gebäudeaussenkante.  Als natürliches Gelände gilt die tiefste an das Gelände angrenzende Stelle der Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.  (§ 18 Abs.1 BAUNVO)
	2.2.2		Zur Vermeidung zu hoher Kniestockausbildungen wird die Traufhöhe, bezogen auf die Fussbodenhöhe des Erdeschosses zusätzlich auf mass 3.50 m. h.:

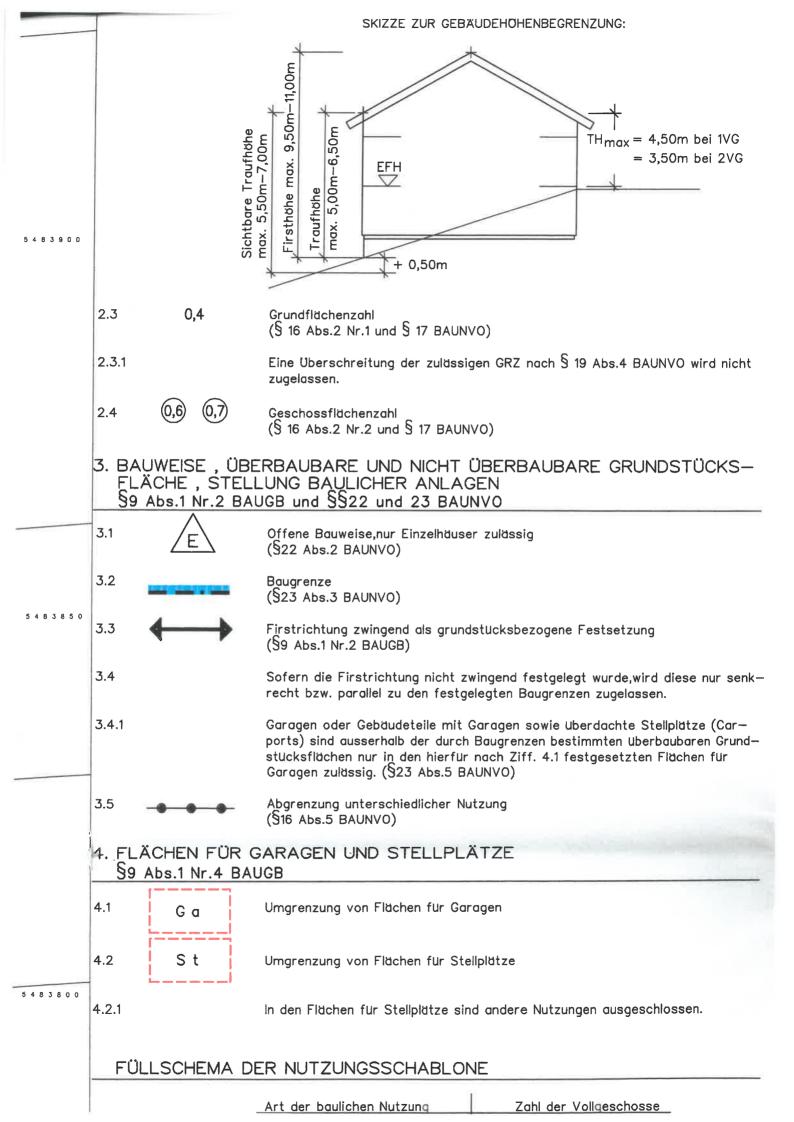
Geschoss begrenzt.

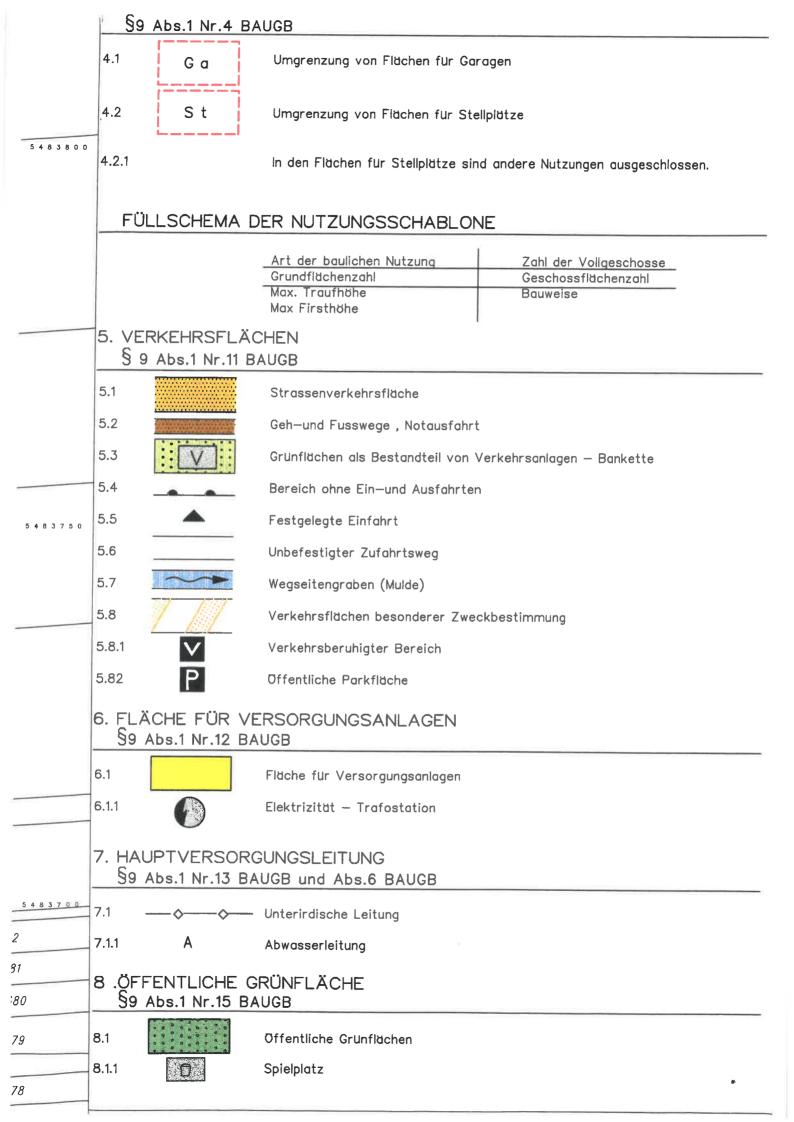
gelegten Traufhöhe begrenzt.

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHOHENBEGRENZUNG:

auf die Fussbodenhöhe des Erdgeschosses , zusätzlich auf max. 3,50 m bei talseits sichtbaren 2 Geschossen , auf max. 4,50 m bei nur einem sichtbaren

Zur Vermeidung nicht gewünschter Gebäudefreilegungen durch Abgrabungen, wird die max. sichtbare Traufhöhe auf 0.50 m über der nach Ziff. 2.2.1 fest-





UND ZUR §9 Abs.1 N	MEN ZUM SCHUTZ,ZUR PFLEGE ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT r.20 BAUGB und Abs.1a BAUGB	Ö F   na
1	Die Massnahmen zum Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend dem Anteil der versiegelbaren bzw. überbaubaren Flächen zugeordnet.	15.Ä
	Den Verkehrsflächen werden dabei 27.05 % ( 3400 qm versiegelte Fläche ) den Baugrundstücken 72.95 % ( 9170 qm überbare Fläche ) der Massnahmen zum Ausgleich zugeordnet.	15.1
2	Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen . Auf den Grundstücken entlang des Aussenrandes des Bauge-bietes ist diese Bepflanzung als durchgehender Pflanzstreifen mit einer Mindest-breite von 5,0 m vorzunehmen. Die punktuellen Pflanzgebote grosskroniger Laub-bäume sind zusätzlich zu beachten.	15.2 15.3
.3	Entlang des Gebietsaussenrandes ist im Abstand von ca. 15 m eine Baumreihe aus grosskronigen Obst— oder Laubbäumen anzupflanzen.	16.D
9.4	Zur Reduzierung von Befestigungsflächen wird der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche auf einen Maximalwert von 8,00 m begrenzt.	16.1
),5	Carports , Pergolen , fensterlose Wandflächen von Garagen und Stutzmauern Uber 80 cm Höhe sind mit einer rankenden Begrünung zu versehen. Gegebenenfalls sind Rankgerüste vorzusehen . Die Artenliste des Grünordnungs- planes ist zu beachten.	16.2 16.2.1
9.6	Die Strassenbeleuchtung im Baugebiet ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung auszustatten.	17.D §
9.7	Dacheindeckungen aus Kupfer werden wegen der damit verbundenen Belastung des Wassers und des Bodens mit herausgelösten Schwermetallen nicht zugelassen.	17.1
9.8	Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen. Drainagen dieser Flächen sind an den Regenwasserkanal anzuschliessen.	17.2
9.9	Die Niederschlagswässer aus den Dachflächen und Gebäudedrainagen sind in den Regenwasserkanal des Trennsystems einzuleiten.	
	Hinweise und Empfehlungen:	18.E
	Mutterboden,der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und ander— er Änderungen der Erdoberfläche anfällt,ist gesondert von tieferen Boden— schichten auszuheben und zu lagern.Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Boden— verbesserung zu verwenden. (Siehe auch \$202 BAUGB)	18.1
	Als Lager sind Mieten vorzusehen,die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BODSCHG gewährleisten ( Schütthöhe max. 2,0 m,Schutz vor Vernässung etc. )	40.0
	Erdaushub sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.	18.2
	In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen vermieden werden,um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	18.3

Es wird empfohlen , das anfallende , nicht schädlich verunreinigte Wässer von

Dachflächen auf den Grundstücksflächen zu erfassen und durch Zisternen zu-

18.4

Abschluss der Bautatigkeit aufzulockern. Es wird empfohlen , das anfallende , nicht schädlich verunreinigte Wasser von Dachflächen auf den Grundstücksflächen zu erfassen und durch Zisternen zu-18.4 rückzuhalten und einer Regenwassernutzung für z.B. Gartenbewässerung zuzuführen . Hierbei ist die örtliche Abwassersatzung und die DIN 1988 zu beachten. Im Freien befindliche Beleuchtungsanlagen sollten auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt werden. Auf Privatgrundstücken sollte dabei ein Dauerbetrieb vermieden werden. 10.MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.21 BAUGB 10.1 Leitungsrecht 10.1.1 **GDF** Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde 11.FLÄCHEN , DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND max. Auf: §9 Abs.1 Nr.24 BAUGB 19.NIED 11.1 Sichtwinkelflächen **§74** 11.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m,gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahn-19.1 oberkante,freizuhalten. 20.STE 11.2 Waldabstandslinie nach §4 Abs.3 LBO §74 11.2.1 In der festgelegten Waldabstandslinie sind bauliche Anlagen in Form von Gebäuden und Nebenanlagen mit Feuerstätten unzulässig. 20.1 11.2.2 Schornsteine in Waldnühe sind mit einem Funkenflugschutzgitter auszustatten, 21.SONS wenn der Abstand zum Wald weniger als 50 m beträgt. **§74** 12.FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG 21.1 §9 Abs.1 Nr.25,Buchstaben a und b,BAUGB 12.1 Standort für das Anpflanzen von Bäumen. 12.1.1 Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser in der Regel punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu unterhalten.Abweichungen bis 5 m sind zulässig. 21.2 12.1.2 In den Pflanzstandorten innerhalb des Strassenraumes sind hochstämmige, standortheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Die Grösse der Pflanzfläche darf 6 qm nicht unterschreiten . Sie sind mit bluten- und kräuterreichem Landschaftsrasen anzusähen oder alternativ mit heimischen Wildstauden bodendeckend zu bepflanzen. 12.3 Je Baugrundstück ist die Anpflanzung mindestens eines grosskronigen Obstbaumes oder Laubbaumes vorzunehmen . Die festgelegten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind vorrangig zu beachten . DARST Hinweis: Der Strauchbewuchs sollte als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden.Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden . Die mittlere Wuchshöhe sollte 2-4 m nicht überschreiten. Zur Bepflanzung werden nur standortheimische Laubgehölze zugelassen. Hierbei sind die Vorgaben der Artenlisten des Grünordnungsplanes zu beachten. E 2.5 Bei Rauarheiten ist für sinan avanstation a

## Anptianzen von Bäumen sind vorrangig zu beachten .

#### Hinweis:

Der Strauchbewuchs sollte als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden.Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Ruckschnitt sollte nur im Winterhalbjahr ( 01.10. bis 28.02. ) vorgenommen werden . Die mittlere Wuchshöhe sollte 2 - 4 m nicht überschreiten.

12.4

Zur Bepflanzung werden nur standortheimische Laubgehölze zugelassen. Hierbei sind die Vorgaben der Artenlisten des Grünordnungsplanes zu beachten.

12.5

Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen.Die DIN 18920 ist zu beachten.Bodenverdichtung im Bereich der Kronentraufe sind zu vermeiden.

12.6

Mit den Baugesuchsunterlagen ist die entsprechende Bepflanzung nachzuweisen.

#### Hinweise:

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten (Naturschutzgesetz).

Jungbaume sind durch geeignete Massnahmen vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen.

Die Bepflanzung ist mit der Bebauung zu vollziehen und sollte spätestens zwei Jahre nach Gebäudebezug nachgewiesen werden.

## 13.FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS §9 Abs.1 Nr.26 BAUGB

13.1

Flächen für Abgrabungen , Böschungsneigung 1:1,5

11111 13.2

Flächen für Aufschüttungen , Böschungsneigung 1:1.5

#### Hinweis:

Zur Herstellung des Strassenkörpers sind in den an die Verkehrsflächen angrenzenden privaten Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich.( Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten ).

Die zur Herstellung des Strassenkörpers notwendige Abgrabungen und AufschUttungen gehen nicht in das Strasseneigentum Über,sondern verbleiben zur ordnungsgemässen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken.Gemäss §12 Abs.5 STR.GES. besteht keine Erwerbspflicht durch die Gemeinde.

Der Eigentumer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleutungskörper der Strassenbeleuchtung einschliesslich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschliessungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung. (\$126 Abs.1 BAUGB)

### 14.GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ERSCHLIESSUNGSABSCHNITTE §9 Abs.7 BAUGB

14.1

Grenze des Plangebietes

1.BA 14.2 2.BA

Grenze der Bauabschnitte

ÖRTLICHE	BAUVORSCHRIFTEN
NACH § 74 LAND	ESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 08.08.1995

	ORTLICHE	BAUVORSCHRIFTEN			
	NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 08.08.1995				
s werden					
₃nd dem	15.ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN				
.bo \ don	§74 Abs.1 Nr.1 LBO				
:he ) den nen zum	15.1	Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Ge-			
rduchern	15.1	bäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.			
s Bauge- Mindest-	15.2	Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausführung zulässig und in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.			
er Laub—	15.3	Leuchtreklame und Fremdwerbungen sind unzulässig.			
aumreihe	numreihe 16.DACHFORM UND DACHNEIGUNG§74 Abs.1 Nr.1 LBO				
um Rand	16.1	Ala Da Life			
	10.1	Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte, durchgehende Pultdächer sind unzulässig.			
zmauern	16.2	Die Dachneigung wird auf 25 — 45° begrenzt.			
rdnungs-					
	16.2.1	Für Grenzgaragen werden Dachneigungen ab 15° und extensiv begrünte Flach— dächer zugelassen.			
sekten	17.DACHGESTALT	INC			
	\$74 Abs.1 Nr.1 LBO				
3elastung igelassen.	07 1 7 10011 111 11 22				
	17.1	Zur Dachdeckung geneigter Dächer dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkel- braune ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden . Dacheindeck-			
Zufahrten t auf den		ungen aus Kupfer werden nicht zugelassen.			
3erkanal	17.2	Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35 ° zulässig. Ihre Breite darf			
nd in den		2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.			
na m acm		Ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.			
	18.EINFRIEDIGUNG	, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN , STÜTZMAUERN			
ıd ander—	§74 Abs.1 Nr.3 L	ВО			
oden— utzbarem	18.1	Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m über			
d Boden-	10.1	Strassenhöhe nicht überschreiten.Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m			
6		nicht überschreiten. Die Einschränkung im Bereich der Sichtwinkelflächen nach Nr. 11.1.1 der Festsetzungen ist zu beachten.			
nach § 1 ung etc. )		Zum Aussenbereich hin wird die max.Höhe von Einfriedigungen auf 1.50 m begrenzt.			
ebietes	18.2	Als Einfriedigungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz-			
Spictes		oder Maschendrahtzäunen zugelassen . Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 0.1 m einzuhalten.			
htungen	18.3	Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur			
nd nach- sind nach		bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die max. Böschungshöhe darf dabei eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.			
		( Regriff naturiches Celande s. 7iff 2.2.1.)			

(Begriff naturliches Gelände s. Ziff. 2.2.1)

Stutzmauern werden nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen.

sser von

rnen zu-

18.4

DIE MAX. DOSCHUNGSHONE AUTT UADEL EINE HONE VON Z,00 IN MICHT UDELSCHLEITEN. (Begriff naturliches Gelande s. Ziff. 2.2.1) sser von 18.4 Stützmauern werden nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen. rnen zuına zuzu-SKIZZE ZUR HÖHENBEGRENZUNG VON BÖSCHUNGEN beachten. stwendige erbetrieb max. Gesamtböschungshöhe 2,00 max. Abgrabung 1,50 m max. Aufschüttung 1,50 m 19.NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN §74 Abs.1 Nr.5 LBO chtigung 19.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig. ahrbahn-20.STELLPLATZVERPFLICHTUNG 974 Abs.2 Nr.2 LBO on Ge-20.1 Die Stellplatzverpflichtung je Wohnung wird auf 2 Stellplätze erhöht. 21.SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN ustatten. \$74 Abs.6 BAUNVO SOWIE 21.1 Bodenfunde Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4.Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist ( §20 DSCHG ). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach ınktuell dem Denkmalschutzgesetz wird verwiesen. ten.Ab-21.2 Altiasten Wird bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial ımige, angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und ge-8-20 cm mass §7 Bodenschutzgesetz Baden-Wurttemberg und den §§1,10 und 11 Kreislandwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren.Dabei ist die betroffene Gesind mit meinde und das zuständige Landratsamt Fachdienst Umweltschutz umgehend ativ mit Uber Art und Ausmass der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmass sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen.Bezüglich des Entsorgungsweges und der n Obst-Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft. ∍ fur das DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER angelegt Geplante Grundstücksgrenzen rgenomckschnitt Vorhandene Böschungen len . Die Gelandeschnitt n. Hierbei Stassenbezeichnungen Aus Baugesuchen nachgetragener Gebäudebestand

